

LÄNDERZUSTÄNDIGKEITEN

FÜR DIE ERLAUBNIS NACH § 34C GEWERBEORDNUNG

Bundesland	Erlaubnisbehörde
Baden-Württemberg	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Freistaat Bayern	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Berlin	Bezirksämter
Brandenburg	Gewerbeämter
Freie Hansestadt Bremen	Ortspolizeibehörde (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen / Magistrat Bremerhaven)
Freie Hansestadt Hamburg	Bezirksämter
Hessen	Landkreise / kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern	Gewerbeämter
Niedersachsen	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Nordrhein-Westfalen	Kreisordnungsbehörden
Rheinland-Pfalz	Gewerbeämter
Saarland	Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte
Freistaat Sachsen	Kreisgewerbebehörden
Sachsen-Anhalt	Gewerbeämter
Schleswig-Holstein	Industrie- und Handelskammern (IHK)
Freistaat Thüringen	Gewerbeämter



Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, rufen Sie uns gerne an.

Ansprechpartnerin IHK Frankfurt am Main:

Ann-Kristin Engelhardt

Geschäftsfeld Wirtschaftspolitik und Metropolenentwicklung

Telefon: 069 2197-1215

E-Mail: a.engelhardt@frankfurt-main.ihk.de

Internet: www.frankfurt-main.ihk.de/immobilien

Stand: Mai 2020

